**Satzung der Gemeinde Wandlitz**
**über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten**
**in Trägerschaft der Gemeinde Wandlitz**
**(Kita-Beitragssatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022), in der jeweils geltenden Fassung

- der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/92, S. 178); neugefasst durch Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I/02, Nr.06, S.54), in Kraft getreten am 01.09.2002, in der jeweils geltenden Fassung,

- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr.61), in Kraft getreten am 01.08.2019, in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 16.09.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wandlitz werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Elternbeitragssatzung erhoben.

## § 2
## Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Wandlitz.

(2) Aufnahmeberechtigt sind Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wandlitz, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben.

(3) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Regelanspruch hinaus, ist die Vorlage eines Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich. Der Rechtsanspruch wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft und festgestellt. Der Rechtsanspruchsbescheid ist der Gemeinde Wandlitz vor Betreuungsbeginn vorzulegen.

(4) Kinder im Alter von 0-1 Jahr sowie Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch wird auf Antrag der

Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft und festgestellt. Der Rechtsanspruchsbescheid ist der Gemeinde Wandlitz vor Betreuungsbeginn vorzulegen

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

## § 3
## Betreuungszeiten

(1) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung des Elternbeitrages:

| Betreuungszeit Kita | Prozentualer Anteil des zu entrichtendes Beitrages |
|---|---|
| bis 4 Std./Tag bzw. bis 20 Std./Woche | 66,5 % |
| bis 6 Std./Tag bzw. bis 30 Std./Woche | 100 % |
| bis 8 Std./Tag bzw. bis 40 Std./Woche | 112,5 % |
| bis 10 Std./Tag bzw. bis 50 Std./Woche | 125 % |
| über 10 Std./Tag bzw. über 50 Std./Woche | 137,5 % |

(2) Für Kinder im Grundschulalter gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung des Elternbeitrages:

| Betreuungszeit Hort | Prozentualer Anteil des zu entrichtendes Beitrages |
|---|---|
| bis 2 Std./Tag bzw. bis 10 Std./Woche | 65 % |
| bis 4 Std./Tag bzw. bis 20 Std./Woche | 100 % |
| bis 6 Std./Tag bzw. bis 30 Std./Woche | 125 % |
| bis 8 Std./Tag bzw. bis 40 Std./Woche | 135 % |

(3) Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenkontingent entsprechend.

## § 4
## Kostenbeitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten gemäß §§ 1626 Abs.1, 1631 BGB. Sie haften als Gesamtschuldner. (Im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt.)

## § 5
## Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit der vertraglichen Beendigung der Betreuung in der Kindertagesstätte.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Die Beitragspflicht besteht während der Eingewöhnungszeit sowie während der tatsächlichen Abwesenheit des Kindes. Schließzeiten der Kindertagesstätte sowie die durchschnittlichen Fehlzeiten zuzüglich zweiwöchigem Erholungsurlaub des Kindes sind in der Kalkulation der Platzkosten berücksichtigt.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats, so wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung in einer Kindertagesstätte kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

## § 6
## Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Maßgeblich sind 12 Zahlungsmonate pro Kalenderjahr.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Bei Änderungen der Betreuungszeit bis zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag in voller Höhe erhoben: Erfolgt die Betreuungszeitänderung nach dem 15. eines Monats, so wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben.

(4) Änderungen des Kostenbeitrages, durch eine Änderung des Einkommens, werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Maßgeblich hierbei ist der Posteingangsstempel der Gemeinde Wandlitz. Bei einer Erhöhung des Kostenbeitrages ist die Gemeinde Wandlitz berechtigt, bei fehlender Mitwirkung durch die Personensorgeberechtigten, den sich neu ergebenden Kostenbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.

(5) Eine Schließung der Kindertagesstätte auf Grund von Umständen, die die Gemeinde Wandlitz nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt), beeinträchtigt die Kostenbeitragspflicht nicht.

## § 7
## Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens bzw. Verwendungszwecks. Können die Kostenbeiträge bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen der Gemeinde Wandlitz dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Kostenbeitragspflichtigen zu tragen.

(3) Bei ausbleibender bzw. unvollständiger Zahlung des Beitrages zum Fälligkeitstermin fallen, für die schriftliche Mahnung zusätzliche Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung, an. Nach erfolgter Mahnung werden, bei weiterhin ausbleibender bzw. unvollständiger Zahlung des Gesamtbetrages, Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

## § 8
## Maßstab für den Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern (§ 10), nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit des Kindes zur Altersgruppe (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gemäß § 3.

## § 9
## Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(2) Hat ein Kostenbeitragspflichtiger mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes unterhaltsberechtigte Kind um jeweils 10 %.

(3) Ist eine Beitragsänderung aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Werden der Gemeinde Wandlitz die entsprechenden Einkommensnachweise nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird der Höchstbeitrag gemäß der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungsdauer, entsprechend der Kostenbeitragstabelle festgesetzt. Eine Neuberechnung der Kostenbeiträge erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise mit dem Folgemonat. Maßgeblich hierbei ist der Posteingangsstempel der Gemeinde Wandlitz. Eine rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, ist zum bereits festgesetzten Kostenbeitrag ein zusätzlicher Kostenbeitrag je angefangener halben Stunde in Höhe von 10 € bei nicht anrechenbaren Einkommen und 1 % bei anrechenbarem Einkommen.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich. Der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang kann maximal um die Schulzeit erweitert werden. Der Hort ist über die Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Ein zusätzlicher Beitrag für die erweiterte Betreuung an schulfreien Tagen sowie in den Ferien wird nicht erhoben.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist und eine Beitragsbefreiung nicht durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen kann.

(8) Mit Erstaufnahme in die Kindertagesstätte, kann auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen mit der Gemeinde, der Betreuungsvertrag im ersten Betreuungsmonat, für zwei Wochen, auf einen Betreuungsumfang von 20 Wochenstunden als Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Ermäßigung des Elternbeitrages im Rahmen der Eingewöhnung.

(9) Bei Abwesenheit des Kindes über einem Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen, z.B. wegen Krankheit oder Kur/Reha, kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Die Gemeindeverwaltung und die Kindertagesstätte sind über die Abwesenheit des Kindes im Vorfeld zu informieren. Ein ärztliches Attest ist als Nachweis vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

## § 10
## Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommensteuergesetz).

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.:
    a. Leistungen nach dem SGB III, insbesondere: Elterngeld unter Berücksichtigung von § 10 BEEG, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld
    b. Renten und Pensionen
    c. Übergangsgelder
    d. Überbrückungsgeld
    e. Unterhalt
    f. Leistungen nach dem Wehrgesetz
    g. Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
    h. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen oder Kinderbetreuungszuschlag gezahlt werden

Nicht hinzuzurechnen sind:

a. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
c. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
d. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
e. der Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
f. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
g. das Baukindergeld des Bundes
h. die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz

(2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 25 % des Bruttoeinkommens vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt. Werden keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) werden 10 % des Bruttoeinkommens pauschal für Aufwendungen zur Sozialversicherung in Abzug gebracht. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

(4) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Sinne des EStG in der für das laufende Kalenderjahr

geltenden Höhe abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe für das vorangegangene Kalenderjahr abzusetzen.

(5) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit werden 20 % der Einkünfte pauschal für Aufwendungen zur Sozialversicherung in Abzug gebracht. Auf Nachweis werden die tatsächlichen Kosten für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bis zu einer Höhe von maximal 35 % der Einkünfte in Abzug gebracht. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist von einem Steuerberater (m/w/d) zu bestätigen.

(6) Vom Einkommen werden außerdem nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten abgezogen.

(7) Leben Kinder zu gleichen Teilen in einem Wechselmodell bei den Personensorgeberechtigten, so wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt.

(8) Leben Kinder zu ungleichen Teilen in einem Wechselmodell bei den Personensorgeberechtigten, so wird das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt, bei dem das Kind vorrangig lebt.

## § 11
## Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird vorrangig das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate (Brutto) herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides wird der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte, als auch beim Übergang von Krippe in den Kindergarten (mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes) sowie beim Übergang in den Hort (mit Schuleintritt), der Kitaverwaltung der Gemeinde Wandlitz Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(3) Geeignete Belege für den Nachweis der Einkommensverhältnisse sind insbesondere die letzten drei Gehaltsnachweise oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres. Bei Selbstständigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen oder, soweit kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, eine aktuelle durch den Steuerberater unterzeichnete betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA). Auch Leistungsbescheide und Elterngeldbescheide gelten als Nachweis.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation (wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Hochzeit, Elternzeit, Änderungen des Einkommens, Umzug usw.), die zu einer Beitragsänderung führen, ohne Aufforderung unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ein automatischer Abgleich mit der Meldestelle darf nicht erfolgen.

(5) Die Gemeinde Wandlitz ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der jeweiligen Einkommensverhältnisse vorzunehmen.

(6) Soweit Einkommensnachweise nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht werden, gilt § 9 (4).

## § 12
## Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Wandlitz haben. Eine Gastkindbetreuung ist eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte und kann nur bei vorhandenen freien Kapazitäten der Kindertagesstätte und auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gewährt werden. Eine Gastkindbetreuung ist an bis zu 20 Betreuungstagen im Kalenderjahr möglich und gilt nicht im Anschluss an einen Betreuungsvertrag.

## § 13
## Schließzeiten

Die Schließzeiten werden im Kitaausschuss der jeweiligen Kindertagesstätte beschlossen und nach Kenntnisnahme durch die Gemeinde Wandlitz in Form eines Aushangs in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

## § 14
## Kündigung

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wandlitz für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wandlitz sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kita-Satzung –KitaS) vom 12.10.2017 außer Kraft.

Wandlitz, 17.09.2021

Oliver Borchert